

20. Verleiht § 54 Ziff. 5 R.D. Hauskindern ein Vorrecht im Konkurse des Vaters nur wegen solcher Ansprüche, die durch die vom Vater kraft Gesetzes über ihr Vermögen geführte Verwaltung entstanden sind?

VI. Civilsenat. Urth. v. 24. Mai 1897 i. S. der minderjährigen N. (Kl.) w. N. Konkursverw. (Bekl.). Rep. VI. 443/96.

I. Landgericht Chemnitz.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Aus den Gründen:

... „Die Vorinstanz sieht als erwiesen an, daß die verw. N. im Jahre 1891 ihrem Sohne, dem nachmaligen Gemeinschuldner, 3000 *M* dargeliehen und die ihr hierdurch erwachsene Forderung im Jahre 1892 schenkungsweise an die Klägerin“ (d. i. an die noch im Kindesalter stehende Tochter des Gemeinschuldners) „abgetreten habe. Eine vertragsmäßige Änderung des durch diese Abtretung zwischen der Klägerin und ihrem Vater entstandenen Schuldverhältnisses habe nicht stattgefunden.

Bezüglich der Frage, ob bei diesem Sachstande der Klägerin das

in § 54 Ziff. 5 R.D. bestimmte Vorrecht im Konkurse ihres Schuldners zustehe, wird folgendes ausgeführt:

Nach dem hier maßgebenden sächsischen Rechte (B.G.B. §§ 1811. 1808) habe dem Gemeinschuldner an dem Vermögen der Klägerin das Recht des Nießbrauches und der Verwaltung zugestanden; den Gegenstand desselben habe, was die jetzt in Frage befangene Darlehnsforderung betrifft, lediglich diese Forderung selbst, nicht deren Gegenstand gebildet. Der Umstand, daß der Gemeinschuldner selbst der Schuldner gewesen sei, habe das Rechtsverhältnis zwischen ihm und seiner neuen Gläubigerin in keiner Weise geändert; die Darlehnsforderung als solche mit allen Nebenrechten sei bestehen geblieben; nur die Kündigung und Klagbarkeit habe infolge des Nießbrauchrechtes für dessen Dauer geruht. Der Gemeinschuldner habe somit eine doppelte Rechtsstellung gehabt: er sei einmal Schuldner aus der Darlehnsforderung, und dann Verwalter der Forderung gewesen. In dieser letzteren Funktion würde er, ganz ebenso, als wenn ein Dritter Schuldner gewesen wäre, seinen Verpflichtungen genügen, wenn er nach Beendigung seines Nießbrauch- und Verwaltungsrechtes die Forderung selbst der Klägerin zur Verfügung stellen würde; weitergehende Ansprüche würde die Klägerin aus dem Nießbrauch und der Verwaltung ihres Vaters gegen diesen nur dann haben, wenn er die ihm als Nießbraucher und Verwalter obliegende Pflicht zur Bewahrung der Forderung — z. B. durch Säumnis in der Einziehung und Sicherstellung — schuldhafterweise verletzt hätte. Daß ihm eine solche Verschuldung zur Last falle, sei nicht erwiesen. Es fehle an dem Nachweise dafür, daß seine Vermögensverhältnisse zu der Zeit, als die Klägerin durch Cession Inhaberin der Darlehnsforderung geworden sei, dergestalt günstig gewesen seien, daß damals neben seinen übrigen Gläubigern die Klägerin volle Befriedigung hätte erlangen können. Nur wenn dies der Fall gewesen wäre, könnte der Ausfall, den die Klägerin im Konkurs etwa erleide, auf eine schuldhafte Unterlassung der Verwaltungspflichten des Gemeinschuldners zurückgeführt werden. Eine Vermutung in dieser Richtung lasse sich nicht rechtfertigen; ein Beweis sei nicht erbracht und würde auch durch die benannten Beweismittel nicht erbracht werden können; die Angaben, welche die Klägerin selbst über die Ursachen des wirtschaftlichen Zusammenbruches ihres Vaters gemacht habe, wiesen auf eine Verschuldung desselben hieran

und auf eine ihn als Verwalter und Nießbraucher des Kindesvermögens treffende Schuld nicht hin. Begründet erscheine deshalb nur eine Darlehnsforderung der Klägerin; für diese aber stehe ihr ein Vorzugsrecht nach § 54 Ziff. 5 R.D. nicht zu. Danach gebühre nämlich den Kindern ein Vorrecht nur für Forderungen aus der gesetzlichen Verwaltungsübertragung, nicht auch für solche, die, obwohl sie der Verwaltung des Vaters unterworfen gewesen seien, doch auf einem anderen Rechtsgrunde beruhten, mithin unabhängig von der Verwaltung des Vaters entstanden seien.

Zur Begründung dieser Annahme nimmt das Berufungsgericht Bezug auf eine Entscheidung des VII. Civilsenates des Königl. sächsischen Oberlandesgerichtes vom 7. November 1895, welche in den Annalen dieses Gerichtshofes Bd. 17 S. 261 flg. abgedruckt ist. In dieser Entscheidung wird, unter Abweichung von einer in derselben Zeitschrift Bd. 10 S. 140 flg. und in Seuffert's Archiv Bd. 44 S. 477 flg. veröffentlichten Entscheidung des V. Civilsenates des Oberlandesgerichtes, ausgeführt: für die Auslegung, daß das Vorrecht aus § 54 Ziff. 5 R.D. nur für Forderungen der Kinder aus der gesetzlichen Verwaltungsübertragung bestehen solle, spreche zunächst der Wortlaut des Gesetzes, ferner die in den Motiven betonte Absicht des Gesetzgebers, die Vorrechte möglichst einzuschränken, und der Rechtszustand, der bis zum Erlaß der Konkursordnung in Deutschland bestanden habe; ihm gegenüber würde die Bestimmung des § 54 Ziff. 5 R.D., wenn man sie nicht in dem erwähnten engeren Sinne auslege, nicht eine Einschränkung, sondern eine Erweiterung der Vorrechte der Kinder und Pflegebefohlenen bedeuten.

Dieser Auslegung der angezogenen Gesetzesbestimmung ist jedoch nicht beizupflichten. In der vom Berufungsgericht angezogenen Entscheidung, der es sich angeschlossen hat, ist zur Begründung der engeren Auslegung des § 54 Ziff. 5 R.D. zunächst auf den Wortlaut des Gesetzes Bezug genommen, und in dieser Richtung bemerkt: nach demselben seien bevorrechtigt „Forderungen in Ansehung . . . des Vermögens“, nicht dieses Vermögen selbst. Hätten auch Forderungen lediglich deshalb bevorrechtigt sein sollen, weil sie der Verwaltung gesetzlich unterworfen seien, so hätte der in Rede befangene Vorschrift die Fassung: „Forderungen der Kinder . . . des Gemein-  
schuldners, deren Vermögen gesetzlich der Verwaltung desselben unter-

worfen ist," gegeben werden müssen. Sei daher eine Forderung Gegenstand der Verwaltung des Gemeinschuldners, so könnten nach dem Wortlaute des Gesetzes als bevorrechtigt angesehen werden nur Ansprüche der Kinder „in Ansehung“ dieser Forderung, nicht aber diese Forderung selbst, gleichviel ob der Gemeinschuldner, oder ein Dritter der Schuldner sei.

Wenn hierbei zunächst hervorgehoben wird, daß nach dem Gesetze bevorrechtigt sein sollten „Forderungen in Ansehung dieses Vermögens“, nicht dieses Vermögen selbst, so ist dem entgegen zu halten, daß die Vorschrift in § 54 Ziff. 5 R.D. nicht dazu bestimmt ist, im allgemeinen zu regeln, welche Rechte den Kindern im Konkurse des Vaters bezüglich ihres Vermögens zustehen, sondern sich, wie der § 54 überhaupt, grundsätzlich nur auf Forderungen bezieht; es hat also eine Fassung, welche den Kindern im allgemeinen bezüglich ihres Vermögens eine bevorrechtigte Stellung angewiesen hätte, überhaupt nicht in Frage kommen können. Aber auch eine dem Zwecke des § 54 Rechnung tragende eingeschränkte Fassung etwa dahin, daß das Vorrecht bestehen solle wegen derjenigen den Kindern des Gemeinschuldners an diesen zustehenden Forderungen, die gesetzlich seiner Verwaltung unterworfen seien, mußte ausgeschlossen erscheinen, weil sie zu eng gewesen wäre. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das Vorrecht ebenfalls auch Forderungen teilhaftig sein sollen, welche den Kindern aus der Verwaltung ihres Vermögens durch den Vater an diesen erwachsen sind. Dies würde durch die erwähnte Fassung in verständlicher Weise nicht zum Ausdruck gekommen sein. Denn man bezeichnet, wenn ein Vater bezüglich des in seine Verwaltung gekommenen Kindesvermögens etwas gethan oder unterlassen hat, was ihn zu einer Ersatzleistung an das Kind verpflichtet, als das der Verwaltung des Vaters unterworfenen Vermögen nicht die dem Kinde erwachsene Ersatzforderung, sondern die Vermögenswerte, bezüglich deren der Vater die ihn zum Ersatze verpflichtende Handlung vorgenommen oder etwas unterlassen hat.

Die von der Vorinstanz angenommene Auslegung des § 54 Ziff. 5 R.D. kann aber auch nicht mit Grund darauf gestützt werden, daß das Gesetz sich der Redewendung: „die Forderungen der Kinder in Ansehung ihres gesetzlich der Verwaltung des Gemeinschuldners unterworfenen Vermögens“, bedient hat. Der erwähnte, von v. Böhl-

bernborff (Kommentar zur Konkursordnung 2. Aufl. Bd. 1 S. 640) als etwas unbestimmt bezeichnete Ausdruck läßt nach dem allgemeinen Sprachgebrauche nicht mehr erkennen, als daß das Vorrecht nur insoweit bestehen soll, als das gesetzliche Verwaltungsrecht des Vaters das Kindesvermögen ergriffen hat. Eine andere Bedeutung ist auch nicht aus der Art und Weise zu entnehmen, in welcher die Worte „in Ansehung“ in der Konkursordnung an anderen Stellen angewendet sind. Diese Redewendung ist vornehmlich in § 41 Ziff. 1—9 gebraucht, und zwar um auszudrücken, daß die Gleichstellung der dort bezeichneten Gläubiger mit Faustpfandgläubigern auf bestimmte Objekte beschränkt sein soll. Dem entspricht es, die Worte „in Ansehung“ in § 54 Ziff. 5 dahin auszulegen, daß das Vorrecht der Kinder wegen ihrer Forderungen seine Grenze finden soll durch die Schranken, welche dem gesetzlichen Verwaltungsrechte des Vaters am Kindesvermögen gezogen sind. Dieser Gedanke würde, wie gegenüber den Ausführungen der Vorinstanz hervorzuheben ist, keinen genügenden Ausdruck gefunden haben, wenn das Gesetz die von dieser angegebene Fassung erhalten hätte. Würde das Gesetz vorgeschrieben haben, es seien vor den gemeinen Konkursforderungen bevorrechtigt an fünfter Stelle zu befriedigen: Forderungen der Kinder . . . des Gemeinshaftnehmers, deren Vermögen gesetzlich der Verwaltung desselben unterworfen ist, so wäre nicht berücksichtigt, daß das Kindesvermögen im allgemeinen der Verwaltung des Vaters unterliegen, ein Teil desselben aber hiervon ausgenommen sein kann, wie dies z. B. auch nach sächsischem Rechte (§ 1811 B.G.B.) der Fall ist, und es würde nach dem Wortlaute die Annahme nicht ausgeschlossen sein, daß das Vorrecht dem Kinde auch dann zustehen sollte, wenn sein Vermögen im allgemeinen der Verwaltung des Vaters unterlegen hat, einzelne Bestandteile aber hiervon ausgenommen gewesen sind, und hierzu die speziell in Betracht kommende, dem Kinde an den Vater zustehende Forderung gehört hat.

In der Entscheidung, welcher das Berufungsgericht sich angeschlossen hat, wird ferner entscheidendes Gewicht auf die Motive zur Konkursordnung gelegt. Dort sei ausgesprochen, daß die Befreiung aller Vorrechte im Konkurse das Ziel sein müsse, daß die Gesetzgebung nicht aus dem Auge verlieren dürfe,

vgl. Hahn, Materialien zur Konkursordnung S. 238,

und speziell über das Vorrecht der Kinder und Pflegebefohlenen bemerkt (S. 246. 247), es werde dadurch begründet, daß ohne ihr Zutun ihr Vermögen von Rechts wegen in die Hände der Eltern oder des Vormundes gelange, das Gesetz aber eine gute Verwaltung nicht ausreichend zu sichern imstande sei; das Gewicht dieses Grundes lasse sich nicht verkennen; es stünden ihm aber nicht unwichtige Bedenken gegenüber, und deswegen führe der Entwurf das Vorrecht auf das notwendige Maß zurück. Aus dieser Begründung wird gefolgert, daß der Gesetzgeber bestrebt gewesen sei, lediglich diejenigen Nachteile, die den Kindern aus der gesetzlich bestimmten Verwaltung ihres Vermögens entstehen könnten, durch Gewährung eines Vorrechtes auszugleichen, und daß man jedes Vorrecht, welches nicht auf die Schutzbedürftigkeit des Kindes gegenüber der Verwaltung des Vaters, bezw. Vormundes zurückzuführen sei, als völlig ungerechtfertigt angesehen habe. Die Kinder sollten durch das Vorrecht nicht gegen Verluste geschützt sein, die sie auch betroffen haben würden, wenn ihr Vermögen nicht einer fremden Verwaltung unterworfen gewesen wäre. Hiergegen kommt indes folgendes in Betracht. Die erwähnten Bemerkungen der Motive lassen nur erkennen, daß das Vorrecht der Kinder „auf das notwendige Maß“ zurückgeführt werden sollte, nicht aber, was als dieses Maß angesehen wurde. Hierüber geben erst die späteren Ausführungen der Motive unter 1 und 2,

vgl. Fahn, a. a. D. S. 247 fig.,

Aufschluß. Dort ist gesagt: „Der Entwurf erkennt das Vorrecht ausschließlich an in betreff solchen Vermögens, dessen Verwaltung der Gemeinschuldner kraft des Gesetzes, in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter des Verfügungsunfähigen oder als gesetzlicher Nutzungsberechtigter, zu führen hatte . . .; es soll Platz greifen gegen die Eltern, insoweit sie den Mißbrauch oder an Stelle eines Vormunds die Verwaltung des Vermögens der Kinder von Rechts wegen haben.“

Diese Darlegungen ergeben keine weitere Beschränkung des Vorrechtes der Kinder, als die vorstehend aus dem Wortlaute des Gesetzes abgeleitete. Wenn sich, wie nicht verkannt werden soll, in den unmittelbar vorhergehenden Ausführungen der Motive Erwägungen finden, die dazu hätten führen können, das Vorrecht der Kinder und Pflegebefohlenen in der von der Vorinstanz angenommenen Weise zu

beschränken, so ist das für die Ermittlung dessen, was der Entwurf vorzuschreiben beabsichtigte, nicht entscheidend; denn diese Bemerkungen sind Teil einer Ausführung, die nur bezweckt, die verschiedenen Gründe einander gegenüber zu stellen, die für eine größere oder eine minder weitgehende Beschränkung des Vorrechtes der Kinder sprechen; welche Erwägungen den Vorzug verdienen, ist dort noch nicht ausgesprochen; vielmehr gipfeln die Ausführungen in dem Satze, daß es schwer sei, das richtige Maß zu finden. Dagegen sind die Darlegungen, denen die eben wiedergegebenen Sätze entnommen sind, ausgesprochenermaßen dazu bestimmt, die vom Entwurfe schließlich vorgeschlagenen, wörtlich in das Gesetz übergegangenen Bestimmungen zu erläutern.

Wie die Vorinstanz selbst hervorgehoben hat, kann für die von ihr bekämpfte Auslegung auf eine Äußerung Bezug genommen werden, die in der Reichstagskommission von dem Abgeordneten Hüllmann gethan worden ist;

vgl. Hahn, a. a. O. S. 559;

das Oberlandesgericht spricht ihr aber Bedeutung um deswillen ab, weil von keiner Seite eine Erwiderung erfolgt, es daher ungewiß sei, aus welchen Gründen man dem von Hüllmann angeregten Bedenken keine Folge gegeben habe, ob man insbesondere die von ihm aus dem Entwurfe gezogene Schlussfolgerung für irrtümlich, oder den von ihm erwähnten, aus der vom Entwurfe vorgeschlagenen Bestimmung sich ergebenden Übelstand für unwesentlich gehalten habe. Naturgemäß läßt sich dieser Einwurf nicht strikt widerlegen; doch ist es nach der ganzen Sachlage, insbesondere mit Rücksicht auf die noch zu erwähnende Auslegung, welche die betreffenden Bestimmungen der preussischen Konkursordnung in der Judikatur gefunden hatten, überaus wahrscheinlich, daß von den übrigen Kommissionsmitgliedern und den Regierungsvertretern die von Hüllmann augenscheinlich mit Rücksicht auf diese Auslegung des preussischen Gesetzes aus dem Entwurfe abgeleitete Folgerung als richtig anerkannt, das danach gegen den Entwurf herzuleitende Bedenken aber nicht als durchschlagend anerkannt worden sei. Wenn die Vorinstanz meint, es sei auch nicht zweifellos, was Hüllmann mit seiner Äußerung habe zum Ausdruck bringen wollen, wie er den Entwurf verstanden habe, so kann dem nicht beigepflichtet werden; die Äußerung bietet zu dem von der Vorinstanz angeregten Zweifel nicht Anlaß.

In den von dieser gebilligten Gründen des Urtheiles vom 7. November 1895 wird ferner ausgeführt, nach dem Rechtszustande, wie er in den wichtigsten Gebieten Deutschlands vor 1879 bestanden habe, seien die Kinder und Pflegebefohlenen bezüglich ihrer Ansprüche an den Vater und den Vormund weniger günstig gestellt gewesen, als sie es jetzt sein würden, wenn der Bestimmung des § 54 Ziff. 5 R.D. die vom Oberlandesgerichte bekämpfte Bedeutung beizulegen wäre. Es würde dann also der Entwurf der Konkursordnung nicht, wie er beabsichtigt habe, die Vorrechte der Kinder und Pflegebefohlenen gemindert, sondern erweitert haben. Dem ist jedoch folgendes entgegen zu halten:

Wie der Wortlaut unzweifelhaft ergibt, hat sich der Entwurf der Konkursordnung bei der hier in Frage befangenen Bestimmung angelehnt an die Vorschrift, welche in § 80 der preuß. R.D. vom 8. Mai 1855 über das Vorrecht der Kinder und Pflegebefohlenen enthalten war, und dahin ging, unter den Ansprüchen der Konkursgläubiger kämen an achter Stelle zur Hebung „die Ansprüche der Kinder und Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners wegen ihres gesetzlich in die Verwaltung und Nutznießung, oder nur in die Verwaltung des Gemeinschuldners gekommenen Vermögens“.

Diese Bestimmung ist von dem vormaligen preußischen Obertribunal in dem Urtheile vom 3. Mai 1865,

Entsch. des Obertribunals Bb. 55 S. 268 flg., dahin ausgelegt worden, daß den Kindern das Vorrecht im Konkurse des Vaters auch dann zustehe, wenn eine an sich nicht mit Vorrecht ausgestattet gewesene Einbringensforderung ihrer Mutter durch Erbgang auf sie übergegangen sei. Dieser Auffassung hat sich das Reichsoberhandelsgericht in einem Urtheile vom 4. November 1875 angeschlossen,

vgl. Entsch. desselben Bb. 18 S. 375 flg., und dabei ausgesprochen: § 80 der R.D. vom 8. Mai 1855 räume ein Vorrecht den Pflegebefohlenen — es handelte sich um die Forderung eines Kindes im Konkurse des Vormundes — überhaupt in betreff des Vermögens ein, welches in dessen Verwaltung gekommen sei; es beschränke sich nicht auf die Verluste, welche durch die Verwaltung entstanden seien, sondern es habe das verwaltete Vermögen selbst zum Gegenstande, bei zu demselben gehörigen Geld-



forderungen an den Vormund also den Geldbetrag (a. a. O. S. 380. 381). In derselben Entscheidung ist (S. 378) ausgeführt, daß die Forderungen der Kinder und die der Pflegebefohlenen an den Vormund in der hier in Frage befangenen Richtung rechtlich einander gleich stünden.

Es lag also zur Zeit der Aufstellung des Entwurfes und der Kommissionsberatungen eine Entscheidung des obersten preussischen Gerichtshofes, und zur Zeit der Beratungen im Plenum des Reichstages auch eine übereinstimmende des Reichsoberhandelsgerichtes vor, nach welchen die damals bestehende preussische Vorschrift dahin auszuliegen war, daß sich das Vorrecht der Kinder nicht auf Forderungen beschränkte, die ihnen aus der gesetzlichen Vermögensverwaltung des Vaters entstanden seien. Es kann nicht angenommen werden, daß, wenn der Gesetzgeber beabsichtigt hätte, eine Bestimmung zu treffen, die von dem in der Rechtsprechung angenommenen Inhalte des preussischen Gesetzes wesentlich abweichen sollte, er dem neuen Gesetze eine an die preussische Vorschrift sich durchaus anlehrende Fassung gegeben haben sollte, ohne daß dabei der Wille, von dem preussischen Rechte abzuweichen, zum Ausdruck gebracht worden wäre, umsoweniger, als sich dann, wenn das, was das Oberlandesgericht annimmt, hätte angeordnet werden sollen, leicht eine dies deutlich erkennbar machende Fassung — vgl. z. B. das sächsische Gesetz vom 4. Juni 1829 § 14 und die österreichische (noch weiter gehende) Konkursordnung § 44, die beide in den Motiven der Konkursordnung angezogen sind — dargeboten haben würde.

Es ist nach alledem der von der vorigen Instanz vertretenen Auslegung nicht beizupflichten, vielmehr anzunehmen, daß ein Kind, dem eine Forderung an den Vater erwachsen ist, wegen derselben in dessen Konkurse bevorzugte Befriedigung immer dann beanspruchen kann, wenn die Forderung der Verwaltung des Vaters kraft Gesetzes unterlegen hatte. Diese Auffassung wird auch von den Auslegern der Konkursordnung allgemein geteilt.

Vgl. die Kommentare von Petersen u. Kleinfeller, 3. Aufl. S. 278 fig.; v. Bölderndorff, 2. Aufl. Bb. 1 S. 639 fig.; v. Wilnowski, 5. Aufl. S. 253 fig.; Stiegliß, S. 381 Note 2 c; v. Sarwey, 3. Aufl. S. 354; Hüllmann, S. 208 Bem. 14; Wengler, S. 386 fig.; abweichend — vielleicht — Köhler, Lehr-

buch des Konkursrechts S. 339 Anm. 3; vgl. noch Entsch. des R.O.'s in Civils. Bd. 17 S. 41 flg.

Es ist nicht zu verkennen, daß das Gesetz in dem vorstehend gebilligten Sinne ausgelegt namentlich dann, wenn, wie hier, ein nicht bevorzogter Gläubiger seine Forderung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden auf ein Kind des Kreditors übertragen hat, zu schwerer und der Billigkeit nicht wohl entsprechender Verletzung der übrigen Gläubiger führen kann, und sich nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung für diese Gläubiger nicht immer ein Weg finden wird — im vorliegenden Falle ist das gar nicht versucht worden —, dem durch Anfechtung des betreffenden Rechtsgeschäftes oder sonstwie mit Erfolg entgegenzutreten. Indes können diese gegen die Zweckmäßigkeit der Bestimmung in § 54 Ziff. 5 R.D. gewiß vorliegenden Bedenken gegenüber den oben geltend gemachten Erwägungen nicht die vom Oberlandesgerichte angenommene Auslegung rechtfertigen.

Es war deshalb, da das Bestehen der Forderung von den Vorinstanzen festgestellt ist, und die Voraussetzungen, an welche das Vorzugsrecht geknüpft ist, vorliegen, auf die Revision das erstinstanzliche Urteil wieder herzustellen.“ . . .